

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



### Wählbarkeitserklärung an höhere kantonale Forststellen.

Das unterzeichnete Departement hat gemäß den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. September 1903 (A. S. n. F. XIX, 677) nach abgelegter Prüfung nachverzeichnete Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

Ammon, Walter, von Herzogenbuchsee (Bern),  
Brugger, Guido, von Berlingen (Thurgau),  
Dasen, Emil, von Bern,  
Fischer, Jakob, von Romanshorn (Thurgau),  
Ganzoni, Zacharias, von Celerina (Graubünden),  
Huonder, Joseph, von Rabius (Graubünden),  
Lozeron, Eduard, von Gorgier (Neuenburg),  
Peterelli, Anton, von Savognin (Graubünden),  
Petitmermet, Marius, von Yvorne (Waadt),  
Roffler, Peter, von Furna (Graubünden),  
von Salis, Franz, von Chur,  
Schwyter, Anton, von Frauenfeld (Thurgau),  
Senn, Max, von Zofingen (Aargau).

Bern, den 24. Oktober 1903.

Eidg. Departement des Innern.

---

## Versicherungen der eidg. Beamten und Angestellten.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrates vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer andern Lebensversicherung als beim Schweizerischen Lebensversicherungsverein versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Anteil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesbl. Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiermit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1903 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **15. November** nächsthin an das Centralkomitee des obgenannten Vereins (zur Zeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nötig, sämtliche Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1903 Bezug haben, vorzulegen, worauf noch speciell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidgenössischen Beamten und Angestellten mit andern Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hierbei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier ebenfalls noch besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, daß für neue bezügliche Anmeldungen außer den Prämienquittungen auch die Policen eingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidgenössischen Dienst ist im Begleitschreiben anzugeben.

Das Nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft beteiligt sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von 5000 Franken Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statutengemäß auf eigenes Risiko keine höhern Versicherungen als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muß die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung genau angegeben werden.

Das Centalkomitee des Schweizerischen Lebensversicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienanteile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft erteilen.

Bern, den 6. Oktober 1903.

**Schweiz. Departement des Innern.**

---

### **Handbuch für die Zivilstandsbeamten.**

Von der deutschen Ausgabe des im Jahre 1881 erschienenen „Handbuches für die schweizerischen Zivilstandsbeamten“ ist ein unveränderter Neudruck notwendig geworden. Broschlierte Exemplare dieses Neudruckes sind zu Fr. 4 zu beziehen durch das

**Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.**

Bern, im Juni 1901.

**NB.** Exemplare der französischen Ausgabe des „Handbuches“ sind, wie bisher, bei der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern broschliert zu Fr. 4 und solid gebunden zu Fr. 5 erhältlich.



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1903
Date	
Data	
Seite	450-452
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 730

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.